

Ein umfassender Überblick über den Anerkennungsprozess
medizinischer Abschlüsse

Einleitung

Die Anerkennung ausländischer medizinischer Abschlüsse in der Schweiz ist ein komplexer Prozess, der gründliche Vorbereitung und genaue Informationen erfordert. Die Mebeko (Medizinalberufekommission) ist die zuständige Behörde, die über die Anerkennung von Abschlüssen und die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für medizinische Fachkräfte entscheidet.

Wer benötigt eine Mebeko Anerkennung?

Alle medizinischen Fachkräfte, die ihre Ausbildung im Ausland (aus der EU- oder EFTA Staaten) absolviert haben und in der Schweiz im Gesundheitswesen tätig sein möchten, benötigen eine Anerkennung ihres ausländischen Diploms durch die Mebeko. Dies umfasst Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Tierärzte und Optometristen.

Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung umfasst mehrere Schritte und Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1. Anerkennung der Ausbildung

Die Ausbildung muss in einem Land absolviert worden sein, dessen Studiengänge von der Schweiz anerkannt werden. Die Liste dieser Länder finden Sie am Ende des Leitfadens.

2. Sprachkenntnisse

Gute Kenntnisse einer der vier Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) sind erforderlich. In der Regel wird ein Sprachnachweis auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verlangt.

3. Berufserfahrung

Je nach Beruf und Ausbildungsland kann eine bestimmte Anzahl an Berufsjahren oder Praktika im medizinischen Bereich erforderlich sein.

Der Anerkennungsprozess

1. Antragstellung

Der erste Schritt besteht darin, einen Antrag auf Anerkennung bei der Mebeko einzureichen. Dieser muss verschiedene Dokumente umfassen, darunter:

- Kopie des Diploms und der Studiennachweise
- Nachweise über Berufserfahrung
- Sprachnachweise
- Lebenslauf
- Ein Motivationsschreiben

2. Prüfung der Unterlagen

Die Mebeko prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet, ob weitere Schritte notwendig sind, wie z.B. das Ablegen von Zusatzprüfungen oder Praktika.

3. Anerkennung oder Auflagen

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen und gegebenenfalls Absolvierung zusätzlicher Anforderungen erteilt die Mebeko die Anerkennung des Diploms. In einigen Fällen können Auflagen erteilt werden, die erfüllt werden müssen, bevor die Anerkennung endgültig ausgestellt wird.

4. Verfahren für Diplome aus EU/EFTA-Staaten

Für Personen mit Diplomen aus einem Staat der EU/EFTA stehen zwei Verfahren zur Verfügung:

Direkte Anerkennung eines Diploms

Um ein Gesuch für die direkte Anerkennung eines Diploms aus einem Staat der EU/EFTA einzureichen, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie besitzen die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU/EFTA-Vertragsstaates oder Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten.
- Ihr Diplom (einschließlich etwaiger zusätzlicher Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung.
- Ihr Diplom (einschließlich etwaiger zusätzlicher Ausweise) wurde von der in der EU-Richtlinie bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt.

Registrierung von nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen

Wenn Ihr Diplom aus einem Staat der EU/EFTA stammt, jedoch weder Sie noch Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates besitzen, wird das Diplom nicht anerkannt. Stattdessen können Sie das Diplom jedoch registrieren lassen. Um ein entsprechendes Gesuch einzureichen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Diplom berechtigt im Herkunftsstaat zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht (z.B. als Assistenzärztin/Assistenzarzt) im entsprechenden Medizinalberuf.
- Die im Ausland erworbene Ausbildung entspricht hinsichtlich der Anzahl Stunden/Jahre des theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau den festgelegten Mindestanforderungen.

Die EU-Richtlinie 2005/36/EG und das EFTA-Übereinkommen legen die Standards und Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Mitgliedstaaten fest. Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Mobilität von Fachkräften innerhalb Europas zu

fördern und sicherzustellen, dass die Qualifikationen vergleichbar und gleichwertig sind. Sie definiert spezifische Anforderungen und Mindeststandards für verschiedene Berufe, darunter auch Medizinalberufe.

5. Kosten der Anerkennung

Die Anerkennung eines Diploms durch die Mebeko ist mit bestimmten Kosten verbunden. Der genaue Betrag hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Umfang der notwendigen Prüfungen und Anpassungsausbildungen. Im Allgemeinen belaufen sich die Gebühren für den Anerkennungsprozess auf etwa CHF 800 bis CHF 1.500. Diese Kosten umfassen administrative Gebühren, Bearbeitungskosten sowie die Kosten für mögliche Zusatzprüfungen und Anpassungsausbildungen. Es ist ratsam, sich im Voraus über die genauen Gebühren bei der Mebeko zu informieren, um unerwartete Ausgaben zu vermeiden.

Zusatzprüfungen und Anpassungsausbildungen

Sollte die Mebeko feststellen, dass die ausländische Ausbildung nicht vollständig den schweizerischen Anforderungen entspricht, können Zusatzprüfungen oder Anpassungsausbildungen gefordert werden. Diese dienen dazu, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für die Berufsausübung in der Schweiz erforderlich sind.

Häufig gestellte Fragen zur Mebeko Anerkennung

1. Was ist die Mebeko?

Die Mebeko ist die Schweizerische Medizinalberufekommission, die für die Anerkennung ausländischer medizinischer Abschlüsse zuständig ist.

2. Wie viel kostet der Anerkennungsprozess?

Die Gebühren für den Anerkennungsprozess belaufen sich auf etwa CHF 800 bis CHF 1.500. Diese Kosten umfassen administrative Gebühren, Bearbeitungskosten sowie die Kosten für mögliche Zusatzprüfungen und Anpassungsausbildungen.

3. Welche Dokumente werden für die Anerkennung benötigt?

Erforderliche Dokumente umfassen den Ausbildungsnachweis, Zeugnisse, eine Kopie des Passes oder Identitätskarte, eine Bescheinigung über die Berufserfahrung sowie eventuell weitere spezifische Unterlagen.

4. Wie lange dauert der Anerkennungsprozess?

Die Dauer des Anerkennungsprozesses kann variieren und hängt von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und dem individuellen Prüfungsverfahren ab. Es kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

5. Muss ich Zusatzprüfungen oder Anpassungsausbildungen absolvieren?

Sollte die Mebeko feststellen, dass die ausländische Ausbildung nicht vollständig den schweizerischen Anforderungen entspricht, können Zusatzprüfungen oder Anpassungsausbildungen gefordert werden.

6. Wo finde ich detaillierte Informationen zum Anerkennungsprozess?

Detaillierte Informationen sind auf der offiziellen Website der Mebeko zu finden:

[Gesuch einreichen für ein Diplom der Medizinalberufe](#)

7. Gibt es Beratungsstellen, die Unterstützung bieten?

Ja, es gibt verschiedene Beratungsstellen und Organisationen, die Unterstützung bei der Anerkennung medizinischer Abschlüsse anbieten und Hilfestellung bei der Antragstellung und Vorbereitung auf Zusatzprüfungen leisten.

8. Kann ich den Anerkennungsprozess online beantragen?

Ja, der Anerkennungsprozess kann online über die Website der Mebeko beantragt werden.

9. Was passiert, wenn mein Abschluss nicht anerkannt wird?

Falls der Abschluss nicht anerkannt wird, können Sie eventuell die notwendigen Anpassungsausbildungen oder Zusatzprüfungen absolvieren, um die Anerkennung zu erreichen.

10. Wer entscheidet über die Anerkennung meines Abschlusses?

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Mebeko auf Grundlage der eingereichten Dokumente und Prüfungsergebnisse.

11. Muss ich in der Schweiz wohnhaft sein, um den Anerkennungsprozess zu starten?

Nein, Sie müssen nicht in der Schweiz wohnhaft sein, um den Antrag auf Anerkennung zu stellen. Es ist jedoch hilfreich, in der Schweiz zu sein, um mögliche Anpassungsausbildungen oder Zusatzprüfungen zu absolvieren.

12. Werden meine Berufserfahrungen im Ausland berücksichtigt?

Ja, die Berufserfahrungen im Ausland werden berücksichtigt und können einen Einfluss auf die Anerkennung des Abschlusses haben.

13. Gibt es eine Möglichkeit, den Status meines Antrags zu überprüfen?

Ja, Sie können den Status Ihres Antrags über das Online-Portal der Mebeko prüfen.

14. Welche Sprachen müssen meine Dokumente übersetzt sein?

Dokumente müssen in einer der Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch vorgelegt werden.

15. Können meine Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden?

Ja, Dokumente können in elektronischer Form über das Online-Portal der Mebeko eingereicht werden.

16. Gibt es Fristen, die ich beachten muss?

Es gibt keine festen Fristen, jedoch sollten Sie sicherstellen, dass alle erforderlichen Dokumente vollständig und rechtzeitig eingereicht werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

17. Was sind die häufigsten Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung?

Häufige Gründe für die Ablehnung sind unvollständige Unterlagen, fehlende Nachweise über die Ausbildung oder Berufserfahrung sowie erhebliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und den schweizerischen Anforderungen.

18. Wird eine unterstützende Sprachkenntnisprüfung verlangt?

Je nach Beruf und Kanton kann eine Sprachkenntnisprüfung erforderlich sein, um sicherzustellen, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Amtssprache verfügen.

19. Wie kann ich mich auf mögliche Zusatzprüfungen vorbereiten?

Es empfiehlt sich, sich frühzeitig über die Inhalte der Zusatzprüfungen zu informieren und entsprechende Vorbereitungskurse oder Materialien zu nutzen. Beratungsstellen können hierbei ebenfalls unterstützend wirken.

20. Gibt es eine Möglichkeit zur Einsichtnahme in meine Prüfungsunterlagen?

Ja, Sie haben das Recht, Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies muss jedoch bei der Mebeko beantragt werden.

Diese Übersicht soll Ihnen helfen, den Anerkennungsprozess der Mebeko besser zu verstehen und sich entsprechend vorzubereiten.

Wir stehen Ihnen dabei gerne unterstützend zur Seite, damit Ihr Anerkennungsprozess reibungslos verläuft.

**creaSKILL GmbH - Natternweg 3 – CH-4852
Rothrist**

☎ +41 62 544 02 04

📞 +41 79 926 68 81

✉ info@creaskill.ch

www.creaskill.ch